

## Mistrade-Regelung zwischen UniCredit Bank AG und Goldman Sachs v. 07.12.2016

### **Mistrade-Regelung**

Gemäß § 2 der Vereinbarung über den Abschluss von Optionsschein- und Zertifikatesgeschäften im cats-os-System (die „Vereinbarung“) hat jede Partei das Recht, ein im System abgeschlossenes Geschäft aufzuheben, wenn das Geschäft zu einem offensichtlich nicht marktgerechten Preis abgeschlossen wurde („Mistrade“). Für die Definition des Mistrades und seine Abwicklung gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

### **Mistrade**

Ein Mistrade liegt vor, wenn bei dem abgeschlossenen Geschäft ein Preis zugrundegelegt wurde, der um mindestens 5% („Mistrade-Schwelle“) vom marktgerechten Preis abweicht.

Wenn bei einem abgeschlossenen Geschäft aufgrund einer Preisabweichung von mindestens 2,5% ein Schaden von mindestens 20.000 Euro entstanden ist, wird die Mistrade-Schwelle von 5% auf 2,5% abgesenkt.

Für die Berechnung des Schadens wird das gehandelte Volumen mit der Abweichung des gehandelten Preises vom marktgerechten Preis multipliziert (der „Mistrade-Schaden“).

Ein Mistrade kann nicht aufgehoben werden, wenn der entstandene Schaden niedriger als 250 Euro („Bagatellgrenze“) ist.

### **2. Telefonische Ankündigung des Mistrades**

Diejenige Partei, die die Aufhebung eines Geschäfts als Mistrade beabsichtigt (der „Antragsteller“), muss der anderen Partei („Gegenpartei“) innerhalb von zwei Handelsstunden nach Geschäftsabschluss telefonisch den Mistrade ankündigen.

Wenn der Mistrade-Schaden mindestens 20.000 Euro und weniger als 50.000 Euro beträgt, verlängert sich die Frist auf vier Handelsstunden. Für einen Mistrade-Schaden ab 50.000 Euro kann das Aufhebungsverlangen bis 11 Uhr des nächsten Handelstages erklärt werden.

Wenn die Ankündigung aufgrund einer nachweislichen Störung in der technischen Infrastruktur des Antragstellers oder aufgrund höherer Gewalt nicht innerhalb dieser Frist möglich ist, ist die Ankündigung unverzüglich nach Behebung der Störung nachzuholen. Bei der Fristberechnung findet § 4 Abs. 3 der Vereinbarung keine Anwendung, sondern die für das jeweilige Produkt vorgesehene Handelszeit ist maßgeblich.

### **3. Mistrade-Antrag**

Der telefonischen Ankündigung hat unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Bankarbeitstag nach der telefonischen Ankündigung gemäß Ziffer 2, ein schriftlicher (auch per E-Mail) Mistrade-Antrag des Antragstellers zu folgen. Der Mistrade-Antrag muss mindestens enthalten: Wertpapierkennnummer oder ISIN des gehandelten Wertpapiers, Abschlusszeitpunkt, gehandeltes Volumen und gehandelter Preis sowie eine kurze Erläuterung des für den Mistrade ursächlichen Fehlers.

Die Gegenpartei ist berechtigt, vom Antragsteller weitere Erläuterungen bezüglich des Fehlers zu verlangen; eine Verpflichtung des Antragstellers zur Bekanntgabe des für die Preisberechnung verwendeten Modells oder von Teilen hiervon besteht jedoch nicht. Das Verlangen ist unverzüglich, spätestens innerhalb eines Bankarbeitstages nach Zugang des Mistrade-Antrags, schriftlich (auch per E-Mail) durch die Gegenpartei mitzuteilen.

## **4. Umgehungsregeln**

Die in dieser Mistrade-Regelung genannten Grenzen und Schwellen sind nicht anwendbar, wenn der Antragsteller eine gezielte Umgehung schlüssig darlegt. Dies bedeutet, dass im Fall einer Umgehung

- (a) das Erreichen des in Ziffer 1 Abs. 2 genannten Mindestbetrags keine Bedingung für die Absenkung der Mistrade-Schwelle auf 2,5% ist,
- (b) die in Ziffer 2 Abs. 2 genannten Beträge keine Bedingung für die Verlängerung der Ankündigungsfrist sind und
- (c) die Bagatellgrenze keine Anwendung findet.

Eine Umgehung im Sinne dieser Bestimmung liegt insbesondere vor, wenn von der Gegenpartei durch die Erteilung eines oder mehrerer Aufträge in einem Wertpapier oder in verschiedenen Wertpapieren auf den gleichen Basiswert gezielt die genannten Grenzen und Schwellen ausgenutzt wurden. Hierbei sind insbesondere die Anzahl und das Volumen der Geschäftsabschlüsse, die Nähe zu den relevanten Grenzen oder Schwellen sowie die vom Handelspartner gesetzten Handelslimite zu berücksichtigen.

## **5. Abtretung**

Der Handelspartner ist berechtigt, seine Ansprüche im Zusammenhang mit einem von der Bank erklärten Mistrade oder einem vom Handelspartner erklärten, aber von der Bank nicht anerkannten Mistrade an seinen Kunden abzutreten.